



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Drucksachen Nr.: VII/362

Beschluss Nr.:	
Beschlussdatum:	

Gegenstand: **Bebauungsplan Nr. 121 „Einzelhandel Burgholzstraße“**
hier: Satzungsbeschluss

Behandlung: Öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Befang.	
Hauptausschuss	13.08.20					
Stadtentwicklungsausschuss	20.08.20					
Betriebsausschuss						
Kulturausschuss						
Finanzausschuss						
Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport						
Ausschuss für Umwelt, Ordnung und Sicherheit						
Rechnungsprüfungs- ausschuss						
Hauptausschuss	27.08.20					
Stadtvertretung	10.09.20					

Neubrandenburg, 29.07.20

gez. Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage

- des § 5 Abs. 1 und des § 22 Abs. 3 Nr. 6 der Kommunalverfassung (KV M-V) und
- des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie
- des § 86 der Landesbauordnung M-V (LBauO M-V)

wird durch die Stadtvertretung nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Für die Fläche in der Gemarkung Neubrandenburg, Flur 12, begrenzt durch

im Norden: südliche Grenze des Flurstückes 645/57, Flur 12 (Sporthalle in der Prenzlauer Straße)

im Osten: Stavener Straße

im Süden: Burgholzstraße

im Westen: Rühlower Straße und östliche Grenze der Flurstücke 645/18 und 645/28, Flur 12 (Wohngrundstücke der Burgholzstraße)

wird der Bebauungsplan Nr. 121 „Einzelhandel Burgholzstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Die Begründung (Anlage 1) zu diesem wird gebilligt.

2. Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 BauGB i. V. mit § 15 der Hauptsatzung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg im Stadtanzeiger ortsüblich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses vom 13.07.17 wurde das Planverfahren eingeleitet. Planungsanlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121 „Einzelhandel Burgholzstraße“ sind die Erweiterungsabsichten für den bestehenden Verbrauchermarkt (Einzelhandelseinrichtung) in der Burgholzstraße Nr. 37. Aufgrund der geplanten Größe des Vorhabens wird durch die Erweiterung ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb entstehen.

Der Standort befindet sich nicht im Geltungsbereich eines rechtverbindlichen Bebauungsplanes. Dementsprechend sind Bauvorhaben nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Die bauliche Umgebung des Vorhabens ist als Allgemeines Wohngebiet anzusehen, somit wird die Zulässigkeit der Nutzungsarten nach § 34 (2) BauGB/ § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) bestimmt. Ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb ist an diesem Standort nach § 34 BauGB nicht genehmigungsfähig. Damit besteht gemäß § 1 (3) BauGB die Notwendigkeit, einen Bebauungsplan aufzustellen.

Planungsziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines bestehenden Verbrauchermarktes zu einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb durch die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes für einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb nach § 11 Abs. 3 BauNVO.